

Siebentes Kapitel.

Den Bibliothekar in Betref der Bücherverwahrung, und der beyhm Lesen nöthigen Ordnung angehend.

§. I.

So oft der Oberstabschirurgus anatomische, chirurgische, medicinische, chimische, botanische u. d. gl. Bücher in die Bibliothek der Akademie schicket, sie mögen auf Rechnung des k. k. Aerariums gekauft, oder von Gutthätern geschenkt worden seyn, muß allemal jener Professor, der Bibliothekar zugleich ist, den Namen des Buchs, die Auflage &c. in den Bücherkatalog eintragen, vorzüglich aber bey jenen, die von Wohlthätern sind hergeschenkt worden, zum Zeichen der Dankbarkeit den Namen des Gebers, einschreiben. Auch muß an der innern Seite des Deckels der in Kupfer gestochene kaiserliche Adler feste gemacht werden, um das Buch damit zu bezeichnen, wem und wohin es gehöre; alsdann werden sie in die gehörigen Fächer eingesperret. Die auf Kosten des **Monarchens** erkaufte Bücher müssen erstlich in die Wohnung des Oberstabschirurgus gebracht werden, damit er sie in sein Protokoll einschreiben lasse. Sollte es

sich aber zu tragen, daß dem Bibliothekar einige Bücher als ein Geschenk für die Bibliothek eingehändigt werden, so ist er verbunden, dem Protoschirurgus den Titel des Buches, und den Namen des Gebers anzuzeigen, damit er auch dies in seinem Protokoll kann vormerken lassen.

§. II

Der Oberstabschirurgus wird bey dem Buchhändler, der die Bücher für die Bibliothek liefert, alle die neuen und nützlichen Bücher bestellen, die der Bibliothek nothwendig sind, damit sie immer mit guten Büchern versehen sey. Er wird auch immer dafür sorgen, daß die schon vorhandene Werke der gelehrten Gesellschaften und Akademien, wie auch die übrigen periodischen Schriften mit den von Zeit zu Zeit nachfolgenden Stücken vermehret werden. Sollte aber der Bibliothekar ehender als der Oberstabschirurgus in Erfahrung bringen, daß neue gute Bücher erschienen sind, so hat er es demselben zu melden. Der Buchhändler muß sie alsdenn so, wie die schon gelieferten Bände, in gleichem Franzbände binden lassen, sodann wird sie der Bibliothekar in die gehörigen Fächer ordnen und verschließen.

§. III.

Es ist Niemanden erlaubt, unter was immer für einem Vorwand, Bücher aus der Bibliothek zu nehmen: den Fall ausgenommen, wo es erforderlich wird, einige außs neue einbinden zu lassen, dann muß es aber vorher dem Oberstabschirurgus gemeldet werden. Eine solche Vorsicht ist unentbehrlich, damit die Bücher nicht verwüestet, sondern im guten Stande erhalten

werden, auch damit man andererseits der Gefahr sie zu verlehren, ausweiche. Nur allein die chirurgischen Professoren haben die Erlaubniß, jedoch mit Bewilligung und Vorwissen des Bibliothekars, anatomische oder andere mit Kupfertafeln versehene Bücher aus der Bibliothek zu nehmen, und sie in den anstossenden Hörsale bringen zu lassen, um sich derselben im nöthigen Falle bey Vorlesungen zu bedienen; ist hingegen die Vorlesung geendigt, so haben sie solche alsogleich dem Bibliothekar wieder zu übergeben, der sie dann wieder in die gehörigen Stellen ordnen wird. Bey dieser Eräugniß müssen die Professoren aber die Bücher auf ihrem Tische behalten. Es wird nie gestattet, die anatomischen oder auch andere Kupfertafeln in die Präparirkammer zu nehmen, auch darf man sie in dem Hörsale selbst nicht auf den Zerlegungstisch legen, weil sie auf diese Art leicht könnten besudelt werden.

§. IV.

Die zum grossen Lehrkurs beruffenen Feldwundärzte dürfen sich nur zu den im Horarium (A) festgesetzten Stunden der Bücher bedienen. Es wird aber allemal der Bibliothekar, oder einer von den andern Strabschirurgen bey den Lesestunden zu gegen seyn. Sollten sie allenfalls durch andere Geschäften daran verhindert werden, so muß der Professor ihre Stelle vertreten. Man erinnert hier, daß die kostbaren und mit grossen Kupfertafeln untermischten Bücher nur jenen Chirurgen, die über das gemeine wegdenken, dürfen zugelassen werden. Die jüngern, oder nicht vollkommen genug unterrichteten sollen im Gegentheil solche Bücher lesen, welche die Anfangsgrün-

gründe der Anatomie, Chirurgie und Medicin enthalten. Es wird sich daher keiner von den Lesenden die Keckheit nehmen, ein Buch aus seinem Fache hervorzuholen, jedweder hat es von dem Bibliothekar zu verlangen, und zwar auf diese Art: es muß dem Bibliothekar ein Billet, worauf der Name des Lesenden stehet, übergeben werden, dieser giebt sodann dem Begehrenden das anverlangte Buch, und legt das Billet an die Stelle des abgängigen Buches. Vorzüglich aber hat der Bibliothekar das Recht, den Wundärzten jene Lesebücher zu geben, welche er ihrer Fähigkeit angemessen zu seyn glaubt. Wenn die Lesestund vorbey ist, so müssen die Chirurgen, bevor sie die Bibliothek verlassen, ihre Bücher dem Bibliothekar, von dem sie selbe empfangen haben, wieder einhändigen, dieser giebt ihnen sodann ihre Billetes zurück, und stellt das Buch in sein gehöriges Fach. Er darf nie die Bibliothek ehender verlassen, bis nicht alle Bücher gehörig geordnet und verschlossen sind. — Den Professoren allein ist erlaubt, zu jeder Stunde, jedoch mit Vorwissen des Bibliothekars, in die Bibliothek zu gehen, wenn sie darinnen studiren wollen.

§. V.

Da nur allein den zum Kurs bestimmten Feldchirurgen in die Bibliothek zu gehen und zu lesen gestattet ist, so muß jeder andere, der dahin zu gehen wünscht, vom Oberstabschirurgus eine schriftliche Erlaubniß haben, welche er alsdann dem über die Bibliothek gesetzten Stabschirurgen vorzuzeigen hat.

§. VI.

Das zuviele Herumblättern, Einbüge an den Blättern zu machen, Stellen mit Dinte oder Bleysfeder ic. zu bezeichnen, ist aufs schärfste unterfagt. Sollte ein Chirurgus auch nur von ohngefähr ein Buch auf eine oder die andere Art verwüsten; sollte er eine Kupfertafel oder ein Blatt zerreißen, so ist er anzuhalten, den doppelten Werth des Buches zu ersetzen: der Erlag dafür kömmt der Bibliothek zum Besten: wenn man aber überzeugt wäre, daß so ein Fehler aus Bosheit geschähe, so wird der Fehlende nicht nur allein damit bestrafet werden, daß er den doppelten Werth des Buches bezahlen muß, sondern er wird auch nach Verhältniß seines Vergehens mit einer anderen Strafe belegt werden. Der Bibliothekar wird für alles haften, und man wird keine Entschuldigung von ihm annehmen.

§. VII.

Derjenige, welcher Gläser an den Bücherchränken bricht, oder Sessel, Tische u. d. gl. verwüstet, ist verpflichtet, entweder das gebrochene oder verwüstete wieder in den vorigen guten Stand setzen zu lassen, oder das Geld dafür zu erlegen.

§. VIII.

Wer nur immer während den Lesestunden in der Bibliothek ist, muß das strengste Stillschweigen beobachten. Sollte ein Feldchirurgus dawider fehlen, so wird er das erstemal ermahnet; das zweytemal aus der Bibliothek verwiesen,

sen, und zum drittenmale gar nicht mehr eingelassen: auch wird man sodann den Fehlenden an den Prorektorius melden.

§. IX.

Schreibzeug, Dinten, Federn werden immer auf den Tischen der Bibliothek zu haben seyn, auch wird man immer so viel Papier da antreffen, als hinlänglich ist, kleine Auszüge aus Büchern zu machen, da es ohnehin niemanden einfallen wird, noch darf, ganze Bände abzuschreiben. Ein jeder wird indessen achtsam seyn, daß er nicht während dem Schreiben die zur Bibliothek gehörigen Mobilien beslecket: aus der Bibliothek derley Sachen zu tragen, ist überhaupt verbotthen.

§. X.

Wenn die Bibliothek in den Abendstunden — welches sonderlich im Winter geschehen wird — eröffnet ist, so wird auf Rechnung des Aerariums die grosse in der Mitte hangende Laterne beleuchtet: wünschte aber jemand ein besonderes Licht, so muß er sich schon auf eigene Kosten anschaffen.

§. XI.

Wenn fremde, oder andere ansehnliche Personen die chirurgische Militärakademie zu sehen verlangen, so kann ihnen der Eintritt in die Zimmer nur an den Sonn- oder Feiertagen oder zur Vakanzzeit gestattet werden. In den Studierstunden hingegen wird es verbotthen seyn, damit man verhütet, die Studirenden in ihrem Fleiße zu stören: nur bey Personen vom ersten Range kann eine Ausnahme Statt finden. Wenn auch Fremde in die Bibliothek
geführt

geführt werden, so ist ihnen dennoch nicht erlaubt, ein Buch aus den Schranken zu nehmen, sondern derjenige Stabschirurgus, der allemal zugegen seyn muß, hat nur den fremden die Bücher vorzuzeigen, und überhaupt auf alles ein obachtames Aug zu haben, damit jeder Unfug abgehalten wird.

§. XII.

Um die erhabene Absicht des **Monarchen** vollkommen zu erfüllen, wird der Oberstabschirurgus zweymal des Jahres oder auch noch öfters, wosern er es für nöthig erachtet, eine Revision über alle Bücher vornehmen. Er muß in dieser Hinsicht nicht nur einen eigenen Schlüssel zur Bibliothek, sondern auch zu den Bücherschranken, und allen übrigen Kästen haben.

§. XIII.

Der Professor hat im Winter zu sorgen, daß die Bibliothek eine Stunde vorher, ehe die Lesestunde anfängt, zu einem mässigen Grade von Wärme gehizt wird, denn die Anzahl der Lesenden selbst wird die gar grosse Hitze entbehrlich machen, und überhaupt kann auch der in der Bibliothek aufgehängte Thermometer bestimmen, ob man die Wärme vermehren, oder mindern solle. Vorzüglich trachte er zu verhüten, daß der Ofen nicht rauchet, denn dadurch könnten sowohl die Bücher selbst, als auch die Kästen verunstaltet werden. Ausser dieser Zeit darf die Bibliothek nie gehizet werden.

§. XIV.

Die Tabelle (C) ist besonders gedruckt, und in einer Rahme eingefasset in der Bibliothek aufgehängt. Der Bibliothekar muß sie einem jeden, der zum erstenmal in der Absicht zu studiren eintritt, zu lesen geben. Der Professor hingegen wird sie alle Monat einmal bey Eröffnung der Bibliothek allen Wundärzten laut vorlesen, um die gute Ordnung und das für die im Studiren begriffenen so nöthige Stillschweigen immer von Zeit zu Zeit einzuschärfen.

